



Beitragsordnung des Tennis-Club 1975 Groß-Bieberau e.V.

1. Zweck

In der Beitragsordnung werden Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, Gastspielgebühren und sonstigen Nebenleistungen geregelt. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

2. Fälligkeit

Die Jahresbeiträge werden jährlich im 2. Quartal dem Konto abgebucht, für das dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt wurde. Halbjahresbeiträge werden im 2. Quartal (für das 1. Halbjahr) bzw. 4. Quartal (für das 2. Halbjahr) abgebucht. Ebenso werden Gastspielgebühren, der Gegenwert nicht geleisteter Arbeitsstunden und sonstige Nebenleistungen einschließlich der Getränke vom Konto abgebucht.

3. Beiträge

3.1 Ständige Mitglieder

Für ständige Mitglieder wird zwischen einem Jahresbeitrag (für die Mitgliedschaft vom 1.1.-31.12.) und einem Halbjahresbeitrag (vom 1.1.-30.6. und vom 1.7.-31.12.) unterschieden.

	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
Erwachsene		
1. Erwachsener einer Familie	€ 150	€ 80
2. Erwachsener einer Familie	€ 120	€ 65
Minderjährige, bei denen mindestens 1 Erwachsener Mitglied ist		
1. Kind	€ 70	€ 40
2. Kind	€ 40	€ 25
3. und weitere Kinder	€ 20	€ 15
Minderjährige, bei denen kein Erwachsener Mitglied ist		
1. Kind	€ 90	€ 50
2. Kind	€ 60	€ 35
3. und weitere Kinder	€ 40	€ 25
Erwachsene in Ausbildung, d.h. Schüler, Azubis, Studenten (18-26 Jahre)		
Ohne Erwachsenen im Verein	€ 90	€ 50
1 Erwachsener ist Mitglied	€ 70	€ 40
2 Erwachsene sind Mitglied	€ 20	€ 15



Der Wechsel vom Minderjährigen zum Erwachsenen (in Ausbildung oder berufstätig) bzw. vom Erwachsenen in Ausbildung zum Erwachsenen erfolgt nach Vollendung des 18. bzw. des 26. Lebensjahrs.

Passive Mitglieder

Für **passive Mitglieder** fällt ein Jahresbeitrag von € 25 an.

Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Erwachsene Mitglieder, welche die Plätze nachweislich nicht nutzen, können eine **Fördermitgliedschaft** abschließen, für die keine Arbeitsstunden zu leisten sind. Der Jahresbeitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt € 100.

3.2. Beitragsfreie Mitglieder

Mitglieder können auf Antrag und durch Vorstandsbeschluss als beitragsfreies Mitglied geführt werden (z.B. bei einem Auslandsaufenthalt).

3.3. Beitritt von Minderjährigen

Minderjährige sind im Jahr des Vereinsbeitritts beitragsfrei.

4. Gastspielgebühr

Die Gastspielgebühr für Nichtmitglieder beträgt 5 Euro je Stunde und Spieler*in. Während einer Sommersaison ist die Höchststundenzahl je Gast auf 10 beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Gastspielgebühr wird vom Konto des Mitglieds abgebucht, dessen Name in der Gastspielliste aufgeführt ist.

Für das Training von Nichtmitgliedern wird eine Gastspielgebühr von 5 Euro je Stunde und Spieler*in erhoben. Diese Gastspielgebühren werden vom Trainer in einer gesonderten Gastspielliste erfasst. Wird der Trainingsteilnehmer Mitglied des Vereins, werden ihm maximal die Gastspielgebühren für 6 Stunden (30 Euro) erstattet.

5. Arbeitsstunden

Von den ständig aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind im Jahr 4 Arbeitsstunden zu leisten.

Arbeitsstunden können im Rahmen von Einsätzen geleistet werden, die der Vorstand vorab bekannt gibt (z.B. Frühjahrsinstandsetzung der Plätze), oder die vom Vorstand vorab genehmigt wurden (z.B. Pflege der Grünanlage).

Jedes Mitglied ist für die Meldung der erbrachten Arbeitsstunden selbst verantwortlich bzw. muss diese vom Einsatzleiter gegenzeichnen lassen (entfällt bei digitaler Erfassung).



Getränke- und Kehrdienste, die im Rahmen der Mannschaftstrainings durchgeführt werden, werden mit jeweils 15 Minuten angerechnet (diese Dienste sind durch den Mannschaftsführer zu dokumentieren).

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird gegen Ende des Jahres ein Betrag vom € 15 vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Ersatzweise können als Arbeitsstunden angerechnet werden: Salat- oder Kuchenspenden bei Veranstaltungen (1 Stunde je Spende) sowie Fahrdienste zu Medenspielen von Kindern und Jugendlichen (1 Stunde je Fahrdienst).

Arbeitsstunden sind innerhalb einer Familie übertragbar.

Wer die Tennisanlage nachweislich nicht nutzt (z.B. wegen Krankheit oder Auslandsaufenthalt), kann vom Vorstand auf Antrag von den zu leistenden Arbeitsstunden befreit werden.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Arbeitsstunden (bzw. äquivalente Sachleistungen) leisten.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 21.3.2024, gültig ab dem 01.01.2024.